

Statuten des Vereins «Summit Dreams»

Inhalt

- 1 Name und Sitz
- 2 Zweck
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Beitritt, Austritt, Ausschluss
- 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 6 Vereinsorgane
- 7 Finanzen
- 8 Auflösung des Vereins
- 9 Ethik
- 10 Persönlichkeits- und Datenschutz
- 11 Inkraftsetzung

1 Name und Sitz

«Summit Dreams» ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Uster.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein «Summit Dreams» widmet sich dem Bergsport, insbesondere Alpin- und Sportklettern, Hochtouren sowie Ski- und Snowboardtouren. Hauptzielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- 2.2 Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt auf dem Angebot von Kletter- und Tourenlagern, sowie Wochenendangeboten. Kletterlager werden dabei üblicherweise als Zeltlager durchgeführt. Zur Erreichung des Vereinszwecks bietet der Verein zudem Trainings- und Ausbildungskurse an.
- 2.3 Bei den Vereinsaktivitäten wird auf dem Ansatz «Junge leiten Junge» aufgebaut. In diesem Sinn wird grossen Wert gelegt auf die Befähigung der Jugendlichen zur Verantwortungsübernahme im Vereinsbetrieb. Die entsprechende Förderung soll in einem kameradschaftlichen Umfeld und aufbauend auf einem verantwortungsvollen Umgang mit der Natur erfolgen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Sicherheit. Die Verantwortung für den sportlich-technischen Bereich der Vereinsaktivitäten liegt bei einer Person mit abgeschlossener Bergführerausbildung.
- 2.4 Der Verein unterstützt finanziell schwächer gestellte Kinder und Jugendliche, um auch ihnen Bergerlebnisse zu ermöglichen. Der Entscheid über Unterstützungsgesuche liegt in der Kompetenz des Vorstands.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert. Grundsätzlich engagieren sich die Mitglieder des Vereins sowie dessen Organe ehrenamtlich.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied werden können Personen, die das 10. Altersjahr vollendet haben. Minderjährige bedürfen dazu des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3.2 Der Verein besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4 Beitritt, Austritt, Ausschluss

4.1 Beitritt

Der Antrag zum Vereinsbeitritt erfolgt durch ein Aufnahmegesuch schriftlich oder via die Internetseite des Vereins an die offizielle Vereinsadresse. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Er kann sie ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichtung des Mitgliederbeitrags. Für den Vereinsbeitritt von Minderjährigen muss die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

4.2 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt jedoch geschuldet.

4.3 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- wenn ein Mitglied der Kameradschaft, der Gemeinschaft oder dem Ansehen des Vereins schadet,
- wenn ein Mitglied den Statuten oder den Anordnungen des Vorstands zuwiderhandelt oder diese sabotiert,
- wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Es ist über das Stattfinden der Mitgliederversammlung gehörig zu informieren. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzugeben.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses gewissenhaft zu führen.
- 5.2 Mitglieder, denen Vereinseigentum anvertraut wird, sind bis zu dessen Ablieferung dafür verantwortlich und haben jeden mutwilligen oder fahrlässigen Schaden zu ersetzen.

5.3 Mitglieder sind ab vollendetem 14. Altersjahr stimmberechtigt. Sie genießen mit Ausnahme der in Abs. 5.4 formulierten Einschränkung alle statutarischen Rechte; insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen.

5.4 Ab vollendetem 16. Altersjahr sind die Mitglieder in alle Funktionen wählbar, wobei bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter für die Übernahme einer Funktion vorliegen muss.

5.5 Alle Mitglieder werden in geeigneter Form über alle Aktivitäten und Anlässe informiert. Die Meldung von Mail- und Adressänderungen zur Gewährleistung dieser Information liegt in der Verantwortung der Mitglieder.

5.6 Die Teilnahme an einer vom Verein organisierten Veranstaltung erfolgt auf eigenes Risiko. Jedes Mitglied ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Zusätzlich können bestimmt werden:

- eine Geschäftsstelle
- Kommissionen

6.1 Mitgliederversammlung

6.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs.

6.1.2 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder zugelassen. Vom Vorstand können neben den stimmberechtigten Mitgliedern in begründeten Fällen auch Gäste zugelassen werden, diese haben kein Stimmrecht.

6.1.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

6.1.4 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden, der Beilage der erforderlichen Unterlagen und allfälliger Anträge des Vorstands oder der Mitglieder, sowie über eine Information zuhanden der Mitglieder auf der Internetseite des Vereins.

6.1.5 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer kurzen Begründung bis zehn Tage vor der Versammlung einzureichen.

6.1.6 Jedem stimmberechtigten Mitglied steht bei Wahlen und Beschlüssen eine Stimme zu. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt oder gewählt. Stellvertretung ist nicht gestattet. Bei der Entlastung des Vorstands haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

6.1.7 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzählenden,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts,
- Entlastung des Vorstands (Decharge),
- Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Revisionsstelle,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
- Beschluss über das Budget,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten,
- Verabschiedung von statutenergänzenden Reglementen für die Organisation der Vereinsaktivitäten und der Geschäftstätigkeit, sowie von Reglementsanpassungen. Die Reglemente dürfen den Statuten nicht widersprechen. Alle gültigen Reglemente mit Datum der Inkraftsetzung bzw. der letzten Anpassung werden in einem Anhang zu den Statuten aufgelistet,
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.

6.1.8 Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

6.1.9 Von Gesetzes wegen nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie.

6.1.10 Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung zweier Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

6.2 Vorstand

6.2.1 Der Vorstand wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei bis neun Personen, umfassend das Präsidium und zwei bis acht weitere Mitglieder. Ein Co-Präsidium aus zwei Personen ist möglich.

6.2.2 Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Ist eine Person bei ihrer Wahl in den Vorstand nicht Vereinsmitglied, erklärt sie mit der Annahme ihrer Wahl automatisch auch den Beitritt als Vereinsmitglied.

6.2.3 Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.2.4 Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar. Sofern ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahrs ausscheidet, ergänzt sich der Vorstand selbst.

6.2.5 Im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit sind die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden, sofern die Mittel im Budget vorhanden sind. Der Vorstand informiert an der Generalversammlung über Spesenauslagen und Entschädigungen, die im Rahmen von Vereinstätigkeiten an seine Mitglieder geflossen sind.

6.2.6 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Über seine Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von ihm zu genehmigen ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit

einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Gibt es im Falle eines Co-Präsidiums eine Stimmengleichheit sowohl im Vorstand als auch im Co-Präsidium, gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.2.7 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Befugnis der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

6.2.8 Der Vorstand verantwortet die Ausarbeitung statutenergänzender Reglemente für die Organisation der Vereinsaktivitäten und der Geschäftstätigkeit. Die Reglemente sind der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

6.2.9 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

6.2.10 Der Vorstand kann über das Budget hinausgehende Ausgaben tätigen, sofern sie dem Vereinszweck genügen und sich der Verein dadurch nicht verschuldet.

6.3 Geschäftsstelle und entschädigte Mitarbeitende

6.3.1 Der Verein kann für die Organisation der Vereinsaktivitäten eine Geschäftsstelle einrichten, deren Mitarbeitende für ihre Arbeit entschädigt werden können. Angestellte und bezahlte Mitarbeitende der Geschäftsstelle können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

6.3.2 Für die Durchführung der Vereinsangebote wie Lager und Trainings engagiert der Verein hinreichend qualifizierte Personen gegen eine angemessene Entschädigung. Falls die Betreffenden ihre Tätigkeit zum Wohle des Vereins unentgeltlich ausüben möchten, teilen sie dies dem Verein mit.

6.3.3 Für Mitarbeitende, die gegen Entschädigung für den Verein tätig sind, kommt der Verein seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach.

6.3.4 Für Vereinsmitglieder, die gegen Entschädigung für den Verein tätig sind oder werden sollen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen, ihren Ehegatten oder einer mit ihnen in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits. Sie sind bei entsprechenden Beschlussfassungen nicht stimmberechtigt.

6.4 Kommissionen

6.4.1 Zur Unterstützung der Vereinsorgane kann der Vorstand ständige oder zeitlich befristete Kommissionen für einzelne Aktivitäten oder Themen einsetzen. Diese können sich aus Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern, Fachleuten oder anderen Personen zusammensetzen. Sie berichten dem Vorstand über die Ergebnisse.

6.4.2 Die Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Spesenentschädigung.

6.4.3 Der Vorstand erstattet an der Mitgliederversammlung summarisch Bericht über die Tätigkeit der verschiedenen Kommissionen.

6.5 Revisionsstelle

6.5.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und schreibt den Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

6.5.2 Die Revisionsstelle ist unbeschränkt wiederwählbar. Die mir der Revision betrauten Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

7 Finanzen:

7.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Überschüssen aus Kursen und Veranstaltungen,
- Subventionen,
- Spenden und Gönnerbeiträgen,
- diversen Erträgen.

7.2 Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Mitgliedergruppen mit besonderem Engagement in der Vereinstätigkeit vom Mitgliederbeitrag befreien.

7.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7.4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

8 Auflösung des Vereins

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die gesetzlichen Auflösungsgründe (Art. 77 ZGB) bleiben vorbehalten.

8.2 Der Vorstand oder – falls ein solcher fehlt – ein Ausschuss der Mitglieder führt die Liquidation des Vereins durch. Ein nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen geht an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

9 Ethik

Der Verein anerkennt die Ethik-Charta von Swiss Olympic und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein. Er setzt sich ein für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen. Er kommuniziert wahrheitsgetreu und transparent, schützt die Integrität und die Würde seiner Mitglieder gegen Gewalt und jegliche Form von Ausbeutung und sorgt dafür, dass das Vertrauen in die Vereinsarbeit erhalten bleibt. Er handelt ehrlich, verantwortungsbewusst und nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit, setzt die ihm anvertrauten Mittel effizient und zweckbestimmt ein und trägt Sorge zu seiner Umwelt und zur Natur.

10 Persönlichkeits- und Datenschutz

Der Verein hält die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ein und sorgt für die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte. Er sammelt Adressen und sonstige personenbezogene Daten nur, sofern sie für die Ausübung des Vereinszwecks notwendig sind.

11 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. März 2009 einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt, im Zusammenhang mit der Umbenennung des Vereins in «Summit Dreams» am 27. Oktober 2025 totalrevidiert und zuletzt am 27. Oktober 2025 an zwischenzeitlich erfolgte Beschlüsse der Mitgliederversammlung angepasst.

der Präsident:

Hansjürg Büchi

der Protokollführer:

Christian Müller

Anhang:

Aktuell gültige Reglemente mit Datum der Inkraftsetzung/letztmaligen Anpassung durch die GV:

- Reglement zur Beitragsbefreiung von Aktivmitgliedern; 27.10.2026